

## Informationen zur Schülerbeförderung und Beantragung der Erstattung von Schulwegkosten


Schülerinnen und Schüler der Fachober- und Berufsoberschulen haben keinen Anspruch auf Beförderung, aber auf die Erstattung der Schulwegkosten, die eine **Eigenbeteiligung von 320 € (1 Schüler) oder 490 € (pro Familie) je Schuljahr** übersteigen.

Beförderungskosten können grundsätzlich nur bei Besuch der nächstgelegenen Schule erstattet werden.

Für Familien mit Kindergeldanspruch für mindestens drei Kinder, schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Familien mit einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder SGB II werden die notwendigen Fahrtkosten in voller Höhe erstattet.

### Schritt 1: ZU BEGINN des Schuljahres

#### Wer befördert mich an die Schule?

MVV	RVO	BRB
<a href="https://www.mvv-muenchen.de/">https://www.mvv-muenchen.de/</a>	<a href="https://www.dbregiobus-bayern.de/">https://www.dbregiobus-bayern.de/</a>	<a href="https://www.brb.de/">https://www.brb.de/</a>
<p><b>Verwendung eines 365-Euro-Ticket MVV</b></p> <p> <b>Schulbestätigung für die Bestellung oder Verlängerung eines 365-Euro-Tickets MVV</b> notwendig!</p> <p><b>Das 365-Euro-Ticket muss rechtzeitig vorab online bestellt werden.</b> Das MVV 365-Euro-Ticket ist ab dem jeweiligen Monatsanfang für 1 Jahr (Jahresticket) gültig, keine vorzeitige Kündigung möglich! (Ticket kann auch privat genutzt werden.)</p>		
<p><b>MVV-Verbund:</b> Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Rosenheim, Starnberg</p> <p>Der Landkreis Weilheim-Schongau ist zum Teil im MVV-Verbund: vorerst nur für die vier Haltestellen Penzberg, Iffeldorf, Seeshaupt und Bernried entlang der Zugstrecke von Kochel am See nach Tutzing.</p>	<p>RVO-Netz ist jetzt größtenteils im MVV-Verbund beinhaltet.</p> <p>Antrag für eine Berechtigungskarte zum Lösen von Schülerfahrausweisen nötig!</p>	<p>Monatskarte nur für Kurzstrecken rentabel (z.B. Gaißach, Greiling, Reichersbeuern...)</p> <p>Beim Kauf der Monatskarte muss der Schülerausweis vorgezeigt werden. Schülerausweise werden erstellt und in der ersten Schulwoche verteilt.</p>
<p><b>NEU ab dem Schuljahr 2024/25: unter bestimmten Voraussetzungen müssen Schülerinnen und Schüler des Landkreises Bad Tölz nicht in Vorkasse gehen, sondern können über einen Erfassungsbogen vorab das Ticket beantragen, dies gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ bei Kindergeldbezug für mindestens 3 Kinder</li> <li>▶ wenn eine Schwerbehinderung vorliegt</li> <li>▶ bei Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Bürgergeld nach SGB II</li> </ul>		

## Schritt 2: AM ENDE des Schuljahres

### Wie erhalte ich die Kostenrückerstattung?

Alle erworbenen Fahrkarten bzw. Zahlungsbelege für den gesamten Zeitraum eines Schuljahres müssen gut aufbewahrt werden, da diese mit Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten vorgelegt werden müssen.



Laden Sie den entsprechenden Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gem. Art. 3 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) von der Homepage Ihres zuständigen Landratsamtes herunter und füllen diesen aus. Vor Einreichung beim Landratsamt ist eine Bestätigung der Schule notwendig: Kommen Sie mit dem bereits ausgefüllten Antrag am Ende des Schuljahres, spätestens jedoch bis Mitte Oktober (da Abgabefrist im LRA 31.10.), ins Sekretariat.

## Schritt 1+2: Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Kfz können nur erstattet werden, wenn die Notwendigkeit einer PKW-Beförderung **vorher (zum Schuljahresanfang)** beim zuständigen Landratsamt beantragt wird.



Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung (Homepage des Landratsamtes)

### Wie erhalte ich die Kostenrückerstattung (zu Schuljahresende)?



Das bereits mit dem Bewillungsschreiben vom LRA erhaltene Abrechnungsformular zur Kostenabrechnung – privates KFZ ist auszufüllen.

Vor Einreichung beim Landratsamt ist eine Bestätigung der Schule notwendig: Kommen Sie mit dem jeweils ausgefüllten Antrag am Ende des Schuljahres, jedoch bis spätestens Mitte Oktober (da Abgabefrist im LRA 31.10.), ins Sekretariat.

**Zuständig ist die Abteilung „Schülerbeförderung“ des Landratsamtes Ihres Wohnortes:**

<b>Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen</b> Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Frau Wagner: 08041-505-276 Frau Stern-Gey: 08041-505-655 <a href="https://www.lra-toelz.de">https://www.lra-toelz.de</a>	<b>Landratsamt Miesbach</b> Rosenheimer Straße 3 83714 Miesbach Frau Erdösi: 08025-704-3117 <a href="https://www.landkreis-miesbach.de">https://www.landkreis-miesbach.de</a>	<b>Landratsamt Weilheim-Schongau</b> Dienstgebäude II, Stainhartstr. 7 82362 Weilheim Telefon: 0881-681-0 <a href="https://www.weilheim-schongau.de">https://www.weilheim-schongau.de</a>
---	---	---